

Zivilkammer 20

Geschäftszeichen: 20 O 414/14

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Katz
als EinzelrichterIn,

In dem Rechtsstreit

des Herrn Thies Stahl,
Planckstraße 11, 22765 Hamburg,

Verfügungsklägers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

g e g e n

den Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches
Programmieren e. V. (DVNLP),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Jens Tomas, Lindenstraße 19, 10969 Berlin,

Verfügungsbeklagten,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Torsten Harms,

erschien bei Aufruf:

der Verfügungskläger in Person und für ihn Rechtsanwalt [REDACTED] sowie für den
Verfügungsbeklagten deren Geschäftsführer Herr Hendriks und Rechtsanwalt Harms.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Beide Parteienvertreter überreichen ihre Schriftsätze vom 5. Januar 2015, von denen die jeweils
andere Partei beglaubigte und einfache Abschriften erhält.

Verfügungsklägervertreter überreicht die eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED] im
Original.

Verfügungsbeklagtenvertreter überreicht Originale der eidesstattlichen Versicherungen der Frau
[REDACTED], des Herrn [REDACTED], des Herrn Hendriks, des Herrn Dieckmann und der Frau [REDACTED]

Beide Parteienvertreter erhalten insoweit Gelegenheit zur Einsichtnahme.

Verfügungsklägervertreter übergibt Verfügungsbeklagtenvertreter eidesstattliche Versicherung
des Herrn [REDACTED] in Kopie und Verfügungsbeklagtenvertreter übergibt Verfügungsklägervertreter
eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] in Kopie.

Nunmehr schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden **Vergleich**:

1. Der Verfügungsbeklagte verpflichtet sich die Äußerungen

„Der Ausschluss der Mitglieder **Beschwerdeführerin** und Thies Stahl wurde satzungsgemäß durchgeführt. Beide hatten nicht das Recht, ihr Mitgliedsrechte auf der MV wahrzunehmen. Beide haben versucht, sich gewaltsam Zutritt zur MV zu verschaffen. Thies Stahl beleidigte Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle grob“.

bis zum Abschluss der rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache LG Berlin 20 O 418/14 nicht mehr zu tätigen. Nach einer Entscheidung der Schlichtungskommission dürfte er allerdings je nach dessen Entscheidung behaupten, dass der Ausschluss nunmehr satzungsgemäß erfolgt sei.

2. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass nunmehr die Schlichtungskommission über den Antrag des Verfügungsklägers vom 30. Oktober 2014 entscheiden soll, wobei die Schlichtungskommission durch Herrn Henrik Andresen und Frau Barbara Knuth gebildet wird. Diese beiden bestimmen das dritte Mitglied der Schlichtungskommission und diese Entscheidung ist für beide Parteien bindend.

3. Die Verfügungsbeklagte verpflichtet sich den passwort-geschützten Mitgliederbereich im Internetauftritt ww.dvnlp.de dem Verfügungskläger weiterhin und zwar bis zu einer Entscheidung der Schlichtungskommission, je nach dessen Entscheidung, zu gewähren.

4. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

vorgelesen und genehmigt

beschlossen und verkündet:

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt. Der Wert des Vergleiches übersteigt diesen Betrag nicht.

Dr. Katz